RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Stand: 05/2025

Berechnungswerte 2025 auf einen Blick

1. Aufwendungen zur Pflichtversicherung (§ 62 Abs. 1 ZVKS)[1]

1.1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 62 Abs. 1 ZVKS für Arbeitgeber, die den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die TdL geltenden Fassung anwenden.

Abrechnungsverband I	seit 01.07.2017
Umlage insgesamt	7,90 %[2]
Davon Arbeitgeberanteil	6,09 %
Davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Sanierungsgeld	seit 2010 individueller Sanierungsgeldsatz

1.2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 62 Abs. 1 ZVKS für Arbeitgeber, die den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die VKA geltenden Fassung anwenden.

Abrechnungsverband I	seit 01.07.2018
Umlage insgesamt	7,90 %[2]
Davon Arbeitgeberanteil	6,75 %
Davon Arbeitnehmeranteil	1,15 %
Sanierungsgeld	seit 2010 individueller Sanierungsgeldsatz

1.3 Beitragssatz AV II

Abrechnungsverband II	Beitragssatz
Ab 01.01.2021	6,90 %

2. Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 76 ZVKS /§ 39 Abs. 2 ATV

Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVKS/§ 39 Abs. 2 ATV		
Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA (1,133-fach)	ab 01.03.2024 bis 31.03.2025	8.778,71 €
	im Zuwendungsmonat 2024	13.324,33 €
	ab 01.04.2025*	9.042,08 €
	im Zuwendungsmonat 2025	13.724,06 €

3. Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt § 39 Abs. 1 ATV

Zusatzbeitrag zur Freiwilligen Versicherung		
Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund (1,181-fach)	ab 01.03.2024 bis 31.03.2025	8.712,58 €
	im Zuwendungsmonat 2024	13.940,12 €
	ab 01.04.2025*	8.973,96 €
	im Zuwendungsmonat 2025	14.358,34 €

* Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027. Ab dem 01.05.2026 sieht dieser eine weitere Erhöhung des Tabellenentgelts vor. Die Grenzwerte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt werden sich somit zu diesem Zeitpunkt ändern.

[1] Aufwendungen zur Pflichtversicherung, die nach dem Ende des Kalendermonats der Fälligkeit eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen, unabhängig davon, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.

[2] Davon Umlage in Höhe von 7,5 % und 0,4 % zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage.

4. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes

Entgeltgrenze nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVKS für das Jahr 2025		
2,5 facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	monatlich	20.125,00 €
	im Zuwendungsmonat	40.250,00 €

5. Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

für das Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG **Wichtig:** Ab 2025 Steuerfreibetrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 €	3.864,00 €
Pauschalversteuerung der Umlage (nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 ATV)	89,48 €	1.073,76 €
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG Beiträge im Abrechnungsverband II i. H. v. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 €	7.728,00 €
Sozialversicherungsfreiheit Beiträge im Abrechnungsverband II i. H. v. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 €	3.864,00 €

6. Freiwillige Versicherung

Entgeltumwandlung für das Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG Beiträge zur Freiwilligen Versicherung i. H. v. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 €	7.728,00 €
Sozialversicherungsfreiheit Beiträge zur Freiwilligen Versicherung i. H. v. 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 €	3.864,00 €
Mindestumwandlungsbetrag 1/160 der Bezugsgröße West nach § 18 Abs. 1 SGB IV	23,41 €	280,88 €

Riester		für das Jahr 2025
Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage (§ 86 EStG) i.d.R. berechnet aus dem sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen Berechnungsvorlage		4%
Förderfähiger Höchstbetrag abzüglich Zulagen	jährlich	2.100,00 €
Sockelbeitrag	jährlich	60,00 €
Zulagen (jährlich) Grundzulage (§ 84 EStG) Kinderzulage je Kind (§ 85 EStG) Kinderzulage für Neugeborene ab 2008		 175,00 € 185,00 € 300,00 €

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gem. § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West – anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.